

**Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)  
25. Synopse (14.10.2017-18.10.2017)  
der Anregungen und Bedenken  
Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Inhalt**

Ö-2017-10-14-A Uedem.....	2
Ö-2017-10-14-B Weeze.....	3
Ö-2017-10-16-A Kevelaer.....	3
Ö-2017-10-18-A.....	4

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	<p><b>Ö-2017-10-14-A Uedem</b>  <a href="#">Dokument 373254/2017</a></p> <p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
01	<p>Betreff:  Ä3BT Uedem Nr. 01  Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Hier: Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  die Begründung der Rücknahme der BSN (Gde Uedem, Gern Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren / Grenzley) ist nicht stichhaltig und faktisch falsch.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprenkelten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren. Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN sind unverändert vorhanden.</p> <p>Somit entfällt die Begründung der Änderung der Klassifizierung o.g. Flächen von BSN auf BSLE.  Zusatz:</p> <p>An alle verantwortlichen Entscheider von Uedem und seiner unmittelbaren Umgebung!</p>	Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
02	<p>Es besteht hier in Uedem die aktuelle Gefahr, daß durch den von interessierter Seite geplanten Neubau einer Bundesstraße unreparabler Schaden an einer alten Kulturlandschaft entsteht. Zu Beginn dieser Planungen vor einigen Jahren bildete sich eine Bürgerinitiative, die sich mehrheitlich gegen diesen Plan aussprach. Diese Mehrheit kam durch die gesamtverantwortliche Weitsicht der Bürgerinnen und Bürger unserer schönen Stadt Zustand.</p> <p>Worum geht es? Wie immer bei solchen das Gemeinwesen betreffenden Fragen gibt es natürlich Gründe dafür und dagegen. Bei der Abwägung dieses Für und Wider besteht nun die Gefahr, daß Argumente die Oberhand gewinnen, die unter den gegebenen Umständen kurzfristig unanfechtbar scheinen, in Wahrheit jedoch nicht wiedergutzumachende Schäden anrichten, die auch dann nicht reparabel sind, wenn man später einsieht, daß die Entscheidung eindeutig falsch war. Bei dem hier anstehenden Fall handelt es sich um eine solche Maßnahme. Denn: das Hauptargument der Befürworter des Straßenneubaus läßt außer Acht, daß dafür die unwiederbringliche Zerstörung einer in Jahrhunderten entstandenen Landschaft in Kauf genommen wird. Es würden diese gewachsenen und behutsam gestaltenden Eingriffe</p>	Uedem-PZ3ab-1

	<b>Ö-2017-10-14-A Uedem</b> <a href="#">Dokument 373254/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>in unsere natürliche Umgebung gewaltsam zerrissen und zerstört. Sollte die Straße tatsächlich gebaut werden, würde die sachkundige Arbeit und Bemühung vieler Generationen von fleißigen und achtsamen Bewohnern nicht nur unmittelbar bedroht, sondern für immer vernichtet. Unwiederbringlich. Es gibt bessere Lösungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<b>Ö-2017-10-14-B Weeze</b> <a href="#">Dokument 373016/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Betreff: Ä3BT Uedem Nr. 01, Ä3BT Uedem Nr. 02</p> <p>Widerspruch zur beabsichtigten Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Begründung der Rücknahme des BSN Gemeinde Uedem, Gem. Uedemerfeld, Flur 7 und 8, Fläche westlich der unteren Grenzley ist beliebig und falsch.</p> <p>Das Uedemerfeld ist eine über Jahrhunderte gewachsene landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Die Darstellung als BSN schützt diese Fläche als Ganzes. Die Trennung der Gesamtfläche dient einem untergeordneten Zweck! Formen landwirtschaftlicher Nutzung sind lediglich eine Momentaufnahme.</p> <p>Reichen Sie eine nachvollziehbare Begründung Ihrer Änderungswünsche bitte nach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Uedem-PZ2da
	<b>Ö-2017-10-16-A Kevelaer</b> <a href="#">Dokument 378054/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → (Maileingang identisch: <a href="#">Dokument 373520/2017</a> )	
<b>01</b>	<p>Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Betr: Ausbau B67N über den Gochfortzberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>erst durch meine ehrenamtliche Tätigkeit stieß ich auf ein für mich bisher nicht beachtetes Problem. Im vergangenen Jahr habe ich im Geldrischen Heimatkalender 2017 einen Aufsatz über den Gochfortzberg geschrieben.</p>		Uedem-PZ3ab-1

	<b>Ö-2017-10-16-A Kevelaer</b> <a href="#">Dokument 378054/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → (Maileingang identisch: <a href="#">Dokument 373520/2017</a> )	
	<p>Bei meinen Begehungen am Gochfortzberg wurde ich mit vielen Naturphänomenen konfrontiert, u.a. mit dem Verhalten des Berges bei Regen.</p> <p>Nun zu meiner Sache:  Gegen den Ausbau der B67N trage ich meine Bedenken vor, lege Widerspruch ein und erwarte eine Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Begründung:  Ich betreibe eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe als Heizung meines Hause [REDACTED]. Für ein Funktionieren meiner Heizung bin ich auf das Grundwasser meiner Brunnen (Förder- und Schluckbrunnen) angewiesen.</p> <p>Drei Bedingungen spielen hier eine Rolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Grundwasserstand</li> <li>2. die Fließrichtung des Grundwassers</li> <li>3. die Wasserqualität (chemische Zusammensetzung des Wassers)</li> </ol> <p>Durch die Versiegelung des Gochfortzberges mit einer Straße befürchte ich eine starke Veränderung und Regulierung des Wasserabflusses am Berg.  In Verbindung mit den bestehenden Gewässern der Kiesabgrabungen um Kervenheim herum, fürchte ich somit eine Veränderung des Grundwasserstandes und eine Änderung der Fließrichtung des Grundwassers insgesamt.</p>		
<b>02</b>	<p>Gleichzeitig schließe ich mich den Argumenten der Üdemer Bürgerinitiative an und lege in einem gesonderten Schreiben für Üdemerfeld und Üdemerbruch Widerspruch gegen die beabsichtigte Rücknahme des BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) und Darstellung als BSLE ein.</p> <p>Ich erwarte Ihre Antwort und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Uedem-PZ2da Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<p>Betreff: Stellungnahme zur 3. Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf hier: Vorgesehene Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01)</p>		Jüchen-PZ2ed

<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Folgenden nehmen wir von der Möglichkeit zu der Bekanntmachung des 3. Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf und im Speziellen zu den vorgesehenen Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 Stellung zu nehmen (vgl. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 10 Abs.1 Satz 1 bis 3 Raumordnungsgesetz [nachfolgend:„ROG“]) Gebrauch.</p> <p><b>A. Das Unternehmen PROKON Regenerative Energien eG</b>  Das Kerngeschäft der PROKON Regenerative Energien eG (nachfolgend: „Prokon“) mit Unternehmenssitz in Itzehoe liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Windparkprojekten. Seit der Gründung im Jahr 1995 betreibt Prokon allein in Deutschland 48 Windparks mit 309 Windenergieanlagen (nachfolgend: „WEA“) und einer installierten Nennleistung von 548,2 MW. Hinzu kommen weitere 13 Windparks mit 45 WEA und einer installierten Nennleistung von 90,0 MW, die über Tochtergesellschaften betrieben werden. Daneben sind weitere Windparkprojekte in Deutschland in Planung, die sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. Zusätzlich hierzu ist die Projektteilung mit der Entwicklung und Umsetzung von sog. Repowering-Maßnahmen betraut. Damit zählt Prokon zu einem der größten Onshore- Windpark-Entwickler und Betreiber in Deutschland.</p> <p><b>B. Fläche Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01</b>  Die Fläche Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01 (nachfolgend:„Fläche 01“) setzt sich aus den Einzelflächen Jüc_WIND_002 (ca. 15 ha) und Jüc_WIND_003 (ca. 27 ha) zusammen. Diese beiden Flächen wurden für die Punktzahlvergabe im Rahmen der Ausweisung als Windenergiebereich als eine Flächengruppe behandelt, die noch im Rahmen der 2. Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf als ein solcher ausgewiesen wurde. Die Fläche 01 liegt mit ihren insgesamt 42,0 ha in der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss), zwischen dem nordwestlich gelegenen Mönchengladbach und dem süd- östlich gelegenen Grevenbroich. Die Fläche 01 wird als Ackerland genutzt.</p> <p><b>C. Planungen</b>  <b>I. Planungen durch Prokon</b>  Die Prokon Regenerative Energien eG plant auf Basis des 2. Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf in den Windenergiebereichen Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 beidseitig der Hochspannungsleitung insgesamt drei WEA. Der nördliche Bereich von Jüc_WIND_002 bleibt von der Planung ausgenommen. Damit liegt das Modellfluggelände über 500 m von der nächsten WEA entfernt. Die Planung folgt somit der Empfehlung der Regionalplanungsbehörde im 1. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, einen Schutzradius von 500 m einzuhalten. Die von der Planung betroffenen Flurstücke sind größtenteils durch Pachtverträge mit Privateigentümern gesichert.</p> <p><b>II. Planung der Regionalplanungsbehörde</b></p>		

<p><b>Ö-2017-10-18-A</b>  <a href="#">Dokument 375272/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
<p>Sowohl im ersten als auch im zweiten Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf hatte die Regionalplanbehörde die Fläche 01 als Windenergiebereich ausgewiesen. Erst mit der dritten Änderung des Regionalplans Düsseldorf bzgl. der Windenergiebereiche wird die Fläche 01 nicht mehr als solcher ausgewiesen.</p> <p>D. Antrag  Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die für die Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen werden und weiteren für die Beurteilung relevanter Unterlagen, beantragt Prokon:</p> <p><i>Die Fläche Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01 (zusammengesetzt aus Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003) mit einer Gesamtfläche von 42,0 ha belegen in der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) in den (überarbeiteten) Entwurf des Regionalplans Düsseldorf als Windenergiebereich auszuweisen.</i></p> <p>E. Begründung des Antrages unter D  Nachfolgend wird nach der Darstellung allgemeiner Erwägungen (unter Punkt I.) aufgezeigt, dass die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Bewertung und Abwägung nicht hätte zulasten der Ausweisung der Fläche 01 als Windenergiebereich erfolgen dürfen (unter Punkt II.). Daher ist die Fläche 01 im überarbeiteten Regionalplan Düsseldorf wieder als Windenergiebereich auszuweisen.</p> <p>I. Allgemeine Erwägungen  Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland beschlossen in den Jahren 2007 bis 2010 in integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepten mittel- und langfristige klima- und energiepolitische Ziele. Eines dieser Ziele ist es durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien die Treibhausimmissionen zu reduzieren. Hierfür wurde bereits in der Vergangenheit verstärkt der Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung und vor dem Hintergrund endlicher konventioneller Energieressourcen gesteigert. Dies wird durch das Ziel der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2022 stufenweise aus der Energiegewinnung durch Atomkraft auszustiegen, unterstrichen. Hierzu bestimmt § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017:</p> <p><i>„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</i></p> <p><i>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf</i></p>		

<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,  2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und  3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.  Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.  (3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen."</p> <p>Folglich setzt die Erreichung dieses Ziels nach dem Gesetzgeber voraus, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Deshalb hat sich auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen an diese Ziele zu halten. Folglich heißt es im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017) zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen" in Kapitel 1.4 (Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen) auch:</p> <p>- <i>Klimaschutzziele umsetzen</i></p> <p><i>Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein- westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein- Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden. (...)</i></p> <p><i>An den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird deutlich, dass Klimaschutz ein Belang ist, der bereits auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung umfassend zu berücksichtigen ist, um die planerischen Voraussetzungen für die Energieerzeugung und Energieeffizienz zu schaffen."</i><sup>1</sup></p> <p>Weiter heißt es im Verzeichnis der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des Landesentwicklungsplans Nord- rhein-Westfalen unter Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:</p> <p><i>„Ziele und Grundsätze</i></p> <p><i>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>  <i>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</i></p>		

<p><b>Ö-2017-10-18-A</b>  <a href="#">Dokument 375272/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
<p><i>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</i>  Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:  (...),  Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,  (...).</p> <p><i>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>  Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. (...) Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. (...).<sup>2</sup></p> <p><b>II. 3. Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf</b>  Die in der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf erfolgte Abwägung und Bewertung zulasten der Fläche 01 ist fehlerhaft. Im Rahmen der raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägung werden falsche Annahmen und Einschätzungen zugrunde gelegt, sodass die Fläche 01 als Windenergiebereich ausscheidet - und zwar zugunsten der Fläche Ä3BT-W-Jüchen Nr. 02. Zwar mag die Fläche 01 mit dem Schutzgut Boden kollidieren, doch hat dieser Umstand in den bisherigen Entwürfen des Regionalplans Düsseldorf nicht zum Ausscheiden der Fläche 01 als Windenergiebereich geführt. Es lässt sich vielmehr festhalten, dass die Fläche 01 in den zwei vorangegangenen Entwürfen des Regionalplans Düsseldorf als Windenergiebereich ausgewiesen worden ist.<sup>3</sup> Dies ist auch folgerichtig, denn andere Belange/Schutzgüter sind nicht betroffen und das Schutzgut Boden nur von untergeordneter Rolle, durch Versiegelung an den WEA-Standorten, dazu auch sogleich. Es wird sich daher zeigen, dass durch die erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und untereinander abschließend abgewogen worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG), sich die privilegierte Windenergienutzung an dieser Fläche 01 durchsetzt. Deshalb muss die Fläche 01 im überarbeiteten Regionalplan Düsseldorf als Windenergiebereich ausgewiesen werden.</p>		



<p>Ö-2017-10-18-A  <a href="#">Dokument 375272/2017</a></p>	<p>Hinweise:  →</p>	
<p>Im 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf heißt es, dass die Streichung der Fläche 01 als Windenergiebereiche aufgrund einer</p> <p><i>„entsprechende(n) Schonung des nördlichen Teils der Kommune u.a. zum Zwecke der Naherholung und sozusagen zum Ausgleich für landschaftliche und räumliche Belastungen im Süden nicht nur in der Abwägung vertretbar, sondern auch sachgerecht ist Dabei floss in die Abwägung auch ein, dass nach neueren Erkenntnissen in Jüchen in rekultivierten Braunkohlenabbaugebieten auch zusätzliche Windenergiebereiche vorgesehen werden können und sollen (Planänderung). Damit erhöht sich die entsprechende Belastung des südlichen Gemeindegebietes durch Vorhaben der Energieerzeugung und macht eine Schonung des nördlichen Raumes umso sinnvoller. Auch werden dabei die teilräumlichen Beiträge für eine regenerative Energieerzeugung im Planungsraum mit in den Blick genommen.</i></p> <p><i>Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.“<sup>4</sup></i></p> <p>Dieses Ergebnis stellt sich allerdings weder als sachgerecht noch als messbar ggü. den in Kapitel 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf dar.</p> <p>Zum einen wird die hier in Rede stehende Fläche 01 wohl deshalb nicht mehr als Windenergiebereich ausgewiesen, da in Zukunft auf dem nördlichen Teil des Braunkohleplangebietes 5 wohl weitere Windenergiebereiche ausgewiesen werden könnten - also in zukünftigen Regionalplänen/kommunalen Bauleitplänen.<sup>6</sup> Hier- zu heißt es:</p> <p><i>„Planerisch-inhaltlich sind die Nachfolgenutzungsregelungen für die nördlichen Bereiche jedoch derzeit konfliktträchtig im Hinblick auf eine Windenergienutzung. Dies kann ggf. mittelfristig im Zuge etwaiger künftiger Regionalplanänderungen erneut überprüft werden.“<sup>7</sup></i></p> <p>Derzeit sprechen allerdings für eine Ausweisung der Fläche 01 folgende Gründe:</p> <p><i>„Die nördlichen Bereiche mit Jahreszahlen ab 2021 wurden jedoch nicht im Regionalplan vorgesehen. Denn hier bestehen - wie seitens RWE im Rahmen der Erörterung in Erkrath vorgetragen - Konflikte mit den Rekultivierungsplanungen für den Braunkohlenabbau und hier insbesondere Artenschutzmaßnahmen. Ferner wird in Abstimmung mit dem Gutachterbüro für den RPD, Bosch und Partner nach Auswertung der im Nachgang zur Erörterung noch zur Verfügung gestellten Gutachten für den Sonderbetriebs- plan Artenschutz vorsorglich auch auf die nördlichen Teile der südlichen Flächen (Jahreszahlen 2018 und 2019) verzichtet, um möglichen Abstandserfordernissen hinsichtlich künftiger Räume für windenergiesensible Vogelarten gerecht zu werden.“<sup>8</sup></i></p>		

<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>Neben dem Punkt, dass eine Ausweisung des gesamten Braunkohleplangebietes als Windenergiebereich wegen artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte nicht vertretbar gewesen ist, kommt hinzu, dass aufgrund des „Vorhaltens“ solcher Flächen, andere geeignete Flächen nicht als Windenergiebereich ausgewiesen werden. Es werden also hierdurch planfremde Erwägungen für die Nichtausweisung der Fläche 01 als Windenergiebereich angeführt. Es handelt sich um solche Ausführungen, die erst kommende Regionalplanungen bzw. kommunale Bauleitplanungen bemühen werden und nicht für die hiesige herangezogen werden dürfen. Eine solche Argumentation entzieht sich jeder Grundlage und ist daher weder sachgerecht noch nachvollziehbar.</p> <p>Dass es sich vorliegend um eine als Windenergiebereich geeignete Fläche handelt, zeigen die Ausführungen im Anhang G zum Umweltbericht des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (2014 und 2016) unter Punkt 3.02:</p> <p><i>„Die Auswahl dieses Standortes beruht auf einer planerischen Gesamtkonzeption. (...)“<sup>9</sup></i></p> <p>Diese planerische Gesamtkonzeption ist aber nicht durch die weitere Ausweisung eines Windenergiebereichs im Süden obsolet geworden. Es bedarf vielmehr einer genauen und fehlerfreien Abwägung, die hier aber nicht erfolgt ist. Vielmehr ist eine Argumentation vorgetragen worden, die die Entscheidung nicht tragen kann. Bereits der Umstand, dass der nördliche Teil des Gemeindegebiets Jüchen, in welchem die Fläche 01 liegt, zur Naherholung dienen soll, erscheint fraglich. Immerhin handelt es sich um (intensiv genutztes) Ackerland. Wälder oder dergleichen, die zu Spaziergängen einladen, liegen nicht vor. Im Gegensatz hierzu, könnte durch entsprechende Planungen, dass ehemalige Braunkohlenplangebiet zu Rekultivierung genutzt werden und so zur Naherholung des Ballungszentrums dienen. Hiervon wird aber abgesehen und zwar zu Lasten anderer Flächen. Allein der Artenschutz wie auch die Landschaftspflege würden eine solche Planung rechtfertigen und somit im Norden des Gemeindegebietes weitere Windenergiebereiche eröffnen.</p> <p>Daneben ist die Abwägungsentscheidung aus folgendem Grund nicht sachgerecht: Der Landesplanungsgeber hat im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Grundsatz (10.2-3) festgelegt, dass im Planungsgebiet Düsseldorf mindestens eine Fläche von 3.500 ha für die Windenergie regionalplanerisch gesichert werden soll.<sup>10</sup> Zwar handelt es sich hierbei nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz. Doch müssen diese nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen berücksichtigt werden.</p> <p>Dies ist vorliegend nicht geschehen. Der Umstand lässt sich allein daran deutlich zeigen, dass von den ins- gesamt mindestens auszuweisenden 3.500 ha mit der derzeitigen Planung lediglich ca. 2.243 ha als Windenergiebereiche ausgewiesen worden; also knapp zwei Drittel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Planungsgebiet Düsseldorf mit 3.500 ha für die Windenergie die zweitgeringste</p>		

<p><b>Ö-2017-10-18-A</b>  <a href="#">Dokument 375272/2017</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  →</p>	
<p>Flächenausweisung erfolgen muss; was selbstverständlich auch mit dem Umstand der Gesamtgröße des Planungsgebietes einhergeht. Dabei versteht der Landesplanungsgeber die Ausbauziele als Mindestziele.<sup>11</sup> Hierzu heißt es:</p> <p><i>„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“<sup>12</sup></i></p> <p>Es zeigt sich also, dass der Regionalbehörde noch ein „Flächenpuffer“ für die Ausweisung weiterer Windenergiebereiche zu stand und dass sich bereits hieraus die Nichtausweisung der Fläche 01 im 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf nicht rechtfertigen lässt. Auch die Begründung, dass der Norden des Gemeindegebiets als Naherholungsgebiet nutzbar sein soll, lässt die Entscheidung trotz verbleibender 1257 ha, die Fläche 01 mit ihren 42 ha nicht als Windenergiebereich auszuweisen, unberührt. Denn: Manche Gegenden sind von der Windenergie mehr betroffen als andere, insbesondere in Ballungszentren bzw. kleinere Planungsgebiete. Deshalb ist zumeist für eine bestimmte Belastung einen sachgerechten Ausgleich zu treffen, unmöglich. Die Nichtausweisung der Fläche 01 stellt sich zumindest nicht als geeigneter Zweck dar.</p> <p>Insbesondere kann sich durch eine solche (Flächen-) Planung die Regionalplanungsbehörde nicht aus der Verantwortung ziehen, die Ausbauziele des Landesplanungsgebers zu verwirklichen, indem sie auf den kommunalen Planungsgeber verweist. Zwar erwägt auch der Landesplanungsgeber im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens, dass die tatsächliche Realisierung der Flächenausweisung Unabwägbarkeiten unterliegt und daher durch die kommunale Planung Reserven geschaffen werden sollen.<sup>13</sup> Allerdings geht der Landesplanungsgeber davon aus, dass die Regionalplanungsbehörde bereits das Mindestziel von 3.500 ha als Windenergiebereich ausgewiesen hat. Denn die Ausbauziele der Landesplanung können nicht den Leitfaden für die kommunale Planung darstellen; soweit hierdurch nicht bereits die kommunale Selbstverwaltung beschnitten wird. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass viele Kommunen von der Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der kommunalen Planung keinen Gebrauch machen. Dies hängt einmal mit der fehlenden Akzeptanz der Bevölkerung zusammen, im eigenen Gemeindegebiet Windenergie zu unterstützen und zum anderen mit dem planungsrechtlichen Aufwand.</p> <p>Zusätzlich verhält es sich doch so: Wenn die Regionalplanungsbehörde des Regionalplans Düsseldorf ihrem „ausreichenden Gestaltungsspielraum für eigene planerischen Entscheidungen“<sup>15</sup> im Rahmen der Ausweisung von Windenergiebereichen nicht nachkommt, damit ebenso wenig ihrem anteiligen Beitrag für den Ausbau der Windenergie gerecht wird. In diesem Zusammenhang steht auch, dass die Erfahrung zeigt, dass trotz ausgewiesenen Windenergiebereichen viele Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen entgegenstehender Belange im Genehmigungsverfahren nicht erteilt werden können. Folglich verringert sich die Flächenausweisung nochmals um eine unbekannte Größe. Dieser Umstand ist auch der Regionalplanungsbehörde bekannt, wie sich aus dem Kapitel 7.2.15 der Begründung der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (2016) ergibt. Denn sie führt selbst aus,</p>		

<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<p>dass nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass WEA auch auf den dafür ausgewiesenen Windenergiebereichen errichtet und betrieben werden können.<sup>16</sup> Bereits aus diesem Grund, kann die Aussage der Regionalplanungsbehörde nicht nachvollzogen werden, dass die Gründe, die in Kapitel 7.2.15 der Begründung der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (2016) für die Ausweisung von Windenergiebereichen angeführt wird, der Begründung in den Änderungen der Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 nachstehen sollen.<sup>17</sup> Zudem werden in diesem o.g. Kapitel auch die zu erreichenden Klimaschutzziele ebenso wie der regionale Beitrag zu den bundesweiten Ausbaubemühungen behandelt.<sup>18</sup> Folge einer solchen Argumentation ist: Wenn (weitere) Windenergiebereiche wegfallen und sich damit die regional-planerisch zu sichernde Fläche zugunsten der Windenergie verringert, werden die o.g. Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalens nicht mehr erreicht. Im Ergebnis werden also von der Regionalplanungsbehörde Vorgaben der Landesplanung nicht beachtet.</p> <p>Zudem handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Fläche 01, wie vom Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens gewünscht, um eine solche, die einen Windpark ermöglicht und nicht Einzelstandorten dienen soll.<sup>19</sup> Zwar besteht durch das dichte Hochspannungsnetz bereits eine Vorbelastung, andererseits spricht dieser Umstand auch gegen den Zweck der Naherholung. Daneben sprechen gegen die Naherholungsfunktion des Bereichs die als markante Landmarken (zum Teil mit WEA bebauten) rekultivierten Abraumhalden des Tagebaus und die Schloten der Braunkohlekraftwerke dar. Durch die sonst flache Landschaft sind diese weithin sichtbar, sodass der „Naherholungsraum“ stark industriell geprägt.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Fläche 01 als Windenergiebereich sprach und spricht auch nicht die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Hierzu hieß es in der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sowohl im Anhang G des Umweltberichts des Entwurfs zum Regionalplans Düsseldorf (2014) als auch im Anhang G des Umweltberichts des 2. Entwurfs zum Regionalplan Düsseldorf (2016) :</p> <p><i>„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden kann.“<sup>20</sup></i></p> <p>F. Zusammenfassung</p> <p>Die erfolgte Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Betroffenheiten hat ersteren den Vorrang eingeräumt. Die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Abwägung führt indes zu falschen Ergebnissen. Die Ergebnisse spiegeln dabei weder das geeignete, erforderliche noch angemessene Mittel dar, um die Angemessenheit der Entscheidung zu rechtfertigen. Wie sich gezeigt hat, fehlt es bereits an einer tiefergehenden Auseinandersetzung zwischen den entgegenstehenden Belangen. Denn lediglich die (mögliche hohe) Belastung mit WEA im Süden des Gemeindegebietes, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Nichtausweisung der Fläche Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01. Zudem würde im Süden des Gemeindegebietes die hohe Belastung mit industrieller Energieherstellung aufrechterhalten werden; diese ist seit jeher</p>		

<b>Ö-2017-10-18-A</b> <a href="#">Dokument 375272/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
bekannt und anerkannt. Daher ein seit zwei Entwürfen der Regionalplanung Düsseldorf vorgesehenen Windenergiebereich zu streichen, ist weder sachgerecht noch rechtlich haltbar. Daher ist die Fläche Ä3BT-W- Jüchen Nr. 01 im überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf wieder als Windenergiebereich auszuweisen.		
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe		
<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 8 f. <sup>2</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 105 ff. <sup>3</sup> vgl. Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2014), Anhang G, Seite 103 ff. und Umweltbericht zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2016), Anhang G, Seite 98 ff. <sup>4</sup> Unterlagen zu den Änderungen, die Gegenstand der 3. Beteiligung sind - einschließlich „Vorbemerkungen“ U6 09 Windenergiedarstellungen (22), Seite 25 f. <sup>5</sup> Das Braunkohleplangebiet liegt im südlichen Teil der Gemeinde Jüchen. <sup>6</sup> Auf dem südlichen Teil des Braunkohleplangebietes sind Windenergiebereiche in der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf aufgenommen worden, vgl. Unterlagen zu den Änderungen, die Gegenstand der 3. Beteiligung sind - einschließlich „Vorbemerkungen " U6 09 Windenergiedarstellungen (22), Seite 26. <sup>7</sup> Unterlagen zu den Änderungen, die Gegenstand der 3. Beteiligung sind – einschließlich "Vorbemerkungen" U6 09 Windenergiedarstellungen (22), Seite 27. <sup>8</sup> Unterlagen zu den Änderungen, die Gegenstand der 3. Beteiligung sind – einschließlich „Vorbemerkungen“ U6 09 Windenergiedarstellungen (22), Seite 27. <sup>9</sup> Jeweils unter Punkt 3.02. der Tabelle des Umweltberichts zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2014), Anhang G, Seite 103 und 106 und ebenfalls unter Punkt 3.02 der Tabelle des Umweltberichts zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2016), Anhang G, Seite 98 und 101. <sup>10</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 105. <sup>11</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 107. <sup>12</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 107. <sup>13</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 107. <sup>14</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 107. <sup>15</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 108. <sup>16</sup> vgl. Begründung zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (2016), Seite 497. <sup>17</sup> vgl. bereits aaO. <sup>18</sup> vgl. Begründung zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (2016), Seite 494. <sup>19</sup> vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (in Kraft getreten am 08.02.2017), Seite 108. <sup>20</sup> Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2014), Anhang G, Seite 103 für die Fläche Jüc_WIND_002 und Seite 106 für die Fläche 106; ebenso im Umweltbericht zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (2016), Anhang G, Seite 98 für die Fläche Jüc_WIND_002 und Seite 101 für die Fläche Jüc_WIND_103 .		